



Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Organisationseinheit: BMGF - II/3 (Gleichbehandlung in der Privatwirtschaft und im Bundesdienst)
Sachbearbeiter/in: Dr. Doris Kohl
E-Mail: doris.kohl@bmgf.gv.at
Telefon: +43 (1) 71100-4695
Fax: +43 (1) 7186595
Geschäftszahl: BMGF-147.400/0001-II/3/2006
Datum: 30.01.2006
Ihr Zeichen: BMJ-B10.200/0010-I 2/2005

post@bmj.gv.at

**Betreff: BMJ - Versicherungsrechtsänderungsgesetz; Begutachtung,
Stellungnahme des BMGF, Abt. II/3
Frist :17.2.06 einlangend**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen beehrt sich zum im Betreff genannten Entwurf nachstehende Stellungnahme abzugeben:

Die Richtlinie 2004/113/EG zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen sieht vor, dass Diskriminierungen aus Gründen des Geschlechts unterbunden werden müssen, somit auch für den Privatversicherungsbereich.

Nach Art. 5 Abs. 1 der RL darf der Faktor „Geschlecht“ nicht mehr zu unterschiedlichen Prämien und Leistungen führen. Nach Abs. 2 dieser Bestimmung können die Mitgliedstaaten allerdings geschlechtsspezifische Unterschiede weiterhin zulassen, wenn das Geschlecht für die Risikobewertung ein bestimmender Faktor ist. Dies ist vom Versicherungsunternehmen durch aussagekräftige Daten zu untermauern.

Nach Abs. 3 leg. cit. dürfen jedoch die Kosten im Zusammenhang mit Schwangerschaft und Mutterschaft in keinem Fall zu unterschiedlichen Prämien führen.

Nach eigenen Angaben des BMJ sind Prämien für Frauen (Faktor Geschlecht) niedriger bei der Kraftfahrzeug-, Haftpflicht- und Kaskoversicherung, bei der privaten Unfallversicherung und der Kapitallebensversicherung.

Frauen zahlen dagegen höhere Prämien bei der privaten Kranken- und Pensionsversicherung.

Der Entwurf setzt die Vorgaben der RL nur im Bereich der Krankenversicherung um regelt in Artikel I (4), dass die Kosten und Risiken der medizinischen Betreuung und Behandlung im Zusammenhang mit der Schwangerschaft, der Entbindung und der Mutterschaft in Krankenversicherung nicht zu unterschiedlichen Prämien oder Leistungen zwischen Frauen und Männern führen dürfen.

Der Bereich der privaten Pensionsversicherung wird aus der Sicht des ho. Ressorts jedoch nicht behandelt, obwohl nach eigenen Angaben des BMJ in diesem Bereich Frauen höhere Prämien zahlen.

Aus der Sicht des BMGF wird die RL somit im Bereich der privaten Pensionsversicherungen durch diesen Entwurf nicht umgesetzt. Ob das BMJ dies mit einer anderen Gesetzesvorlage beabsichtigt, ist ho. nicht bekannt.

Das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen ersucht daher, eventuell die dementsprechenden Änderungen im Entwurf vorzunehmen.

Für die Bundesministerin:
Mag. Ingrid Löscher-Weninger

Elektronisch gefertigt